

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins der Grundschule in Kollmar e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule in Kollmar e.V.“

Der Sitz des Vereins ist die Grundschule in Kollmar.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

Der Verein wird auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und natureller Weise unterstützen.

Er erfüllt die Aufgabe:

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schüler und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist ein gleichberechtigtes Vorstandsmitglied, der durch Beschluss in einfacher Mehrheit durch den Vorstand gewählt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes nach § 9 Punkt 2 dieser Satzung. Das Vereinsvermögen ist der Liquidation für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Verwendung der Mittel**

Die Mittel sollen ausschließlich vom Standort Kollmar genutzt werden

Der Schulfonds findet für folgende Zwecke Verwendung:

- a) für kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Vorführungen und dergl.;
- b) für das Schulfest;
- c) Zuschuss für Wanderungen und Ausflüge;
- d) zur Beschaffung von Büchern für Schüler (Bücherei);
- e) zur Ausschmückung von Klassenräumen;
- f) zur Anschaffung zusätzlicher Lehrmittel;
- g) Zuschuss von Sportreisen und Sportveranstaltungen, die im Interesse der Schule liegen;
- h) mit einstimmiger Genehmigung des Vorstandes auch für gemeinnützige Zwecke, die unter a) bis g) nicht aufgeführt sind.

Jede Ausgabe muss durch den Barbestand des Kontos gedeckt sein.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) die Eltern der augenblicklichen Schüler/innen der Schule,
  - b) alle sonstigen Freunde und Förderer
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
  - b) Bei 2-jährigem Beitragsrückstand
  - c) durch den Tod des Mitgliedes
4. Die Stimmberechtigung ist an die Mitgliedschaft gebunden. Pro Beitrittserklärung gibt es ein Stimmrecht.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Beitrag beträgt mindestens 7,00 Euro jährlich. Dieser Beitrag ist einmal im Jahr bis zum 31.12. fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, wobei ein Mitglied Kassenwart ist.
2. Ein Mitglied des Vorstandes muss ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Standortes Kollmar sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um weitere 2 Jahre, wenn diese dazu bereit sind. Im übrigen verbleibt das Vorstandmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.
4. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. die Entgegennahme des Berichts der Prüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
6. die Änderung der Satzung
7. die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist mind. Einmal im Jahr im letzten Quartal des Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 5 Mitgliedern einzuberufen
8. die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.
9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von einer Woche.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigsten 2 Personen des Vorstandes abwesend sein.

11. Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

### **§ 11 Dauer des Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kollmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule in Kollmar zu verwenden hat.

Kollmar, den 11.11.2021